



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg:

„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderung der Anlage zur Abfüllung und Lagerung von 29,9 t Ammoniak und zur Herstellung und Lagerung von 45,0 t Ammoniakwasser durch die Erhöhung der Ammoniak Lagermenge auf 99,0 t, die Errichtung eines weiteren Fassabfüllplatzes und die Änderung der Anlagen- und Sicherheitstechnik auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 556/1 der Gemarkung Gablingen;
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Staub & Co. Silbermann GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Abfüllung und Lagerung von 29,9 t Ammoniak und zur Herstellung und Lagerung von 45,0 t Ammoniakwasser durch die Erhöhung der Ammoniak Lagermenge auf 99,0 t, die Errichtung eines weiteren Fassabfüllplatzes und die Änderung der Anlagen- und Sicherheitstechnik auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 556/1 der Gemarkung Gablingen beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 30 t bis hin zu 200.000 t Ammoniak dient, ist der Nummer 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die geplante Änderung der Lager- und Abfüllanlage soll in einem bereits genehmigten und bebauten Betriebsbereich zur Lagerung und Herstellung von chemischen Erzeugnissen stattfinden. Der Bereich wird seit Jahrzehnten industriell genutzt und liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes, welcher das Gebiet als Industriegebiet ausweist. Durch das Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der Nutzung des Gebietes keine nachteiligen Veränderungen. Neue Flächen müssen nicht erschlossen werden.

Das gesamte Betriebsgelände der Staub & Co. Silbermann GmbH am Standort in Gabligen stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Für den Betreiber bestehen bei der Änderung der Anlage zur Lagerung- und Abfüllung von Ammoniak besondere Pflichten. Zur Erfüllung der Anforderungen aus den relevanten Rechtsnormen und zur Aufrechterhaltung eines sicheren und bestimmungsgemäßen Betriebes hat die Staub & Co. Silbermann GmbH ein Sicherheitsmanagementsystem implementiert, welches die mit dem Betrieb verbundenen Gefahren in allen Phasen des Anlagenbetriebes, von der Planung über den Betrieb bis zur Stilllegung, ermittelt und bewertet. Unter Berücksichtigung der vom Betreiber vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist das Unfallrisiko als gering einzustufen. Insbesondere durch die dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen und technischen Einrichtungen, zur Rückhaltung von unfallbedingt freigesetztem Ammoniak, ist eine Gefährdung der Mitarbeiter und der Umwelt sicher auszuschließen.

Im Bereich des angemessenen Sicherheitsabstandes von 80 m um die Lageranlage sowie von 180 m um die Rohrleitungsbrücke befinden sich keine Wohngebiete, keine öffentlichen Einrichtungen und keine weiteren schutzbedürftigen Objekte.

Augsburg, den 04.04.2019
Landratsamt Augsburg

Peter
Geschäftsbereichsleiter“